

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
Prüfunterlage nach § 44 BNatSchG
B-Planverfahren Papenbreite in Gesmold

Auftraggeber:

Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle

Bearbeitet:



**Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung
Edelkrebs Besatzkrebszucht Artenschutzkonzepte
Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.
Schulstrasse 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 1369
Mail: wolfgang.roetker@osnanet.de**

In Kooperation mit:

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung & Stadtökologie
Danziger Str. 2, 49143 Bissendorf - 05402 – 3589



Inhalt

1	Anlass der Planung.....	2
2	Rechtliche Vorgaben.....	2
3	Vorhandene Schutzgebiete.....	4
4	Vorbelastungen und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
4.1	Geplantes Vorhaben.....	5
4.2	Vorbelastung	5
4.3	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
5	erforderlicher Untersuchungsumfang	5
6	Datenrecherche	6
7	Biotoptypen	7
7.1	Interpretation/Prognose Biotope.....	8
8	Fledermäuse	9
8.1	Ergebnisse Fledermäuse.....	9
8.2	Interpretation/Prognose Fledermäuse	9
9	Avifauna	10
9.1	Ergebnisse Avifauna	10
9.2	Interpretation/Prognose Avifauna	10
10	Sonstige Tiergruppen.....	10
10.1	Interpretation/Prognose sonstige Tiergruppen	11
11	Vermeidung/Ausgleich/CEF-Maßnahmen	11
12	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.....	12
12.1	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	12
12.2	Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG.....	12
12.3	Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG	12
12.4	Zulässigkeit des Vorhabens	13
13	Zusammenfassung	13
	Literatur.....	15

Karten

Karte 1: Biotoptypen

1 ANLASS DER PLANUNG

Die Stadt Melle plant die Änderung des B-Plans Papenbreite in Gesmold um eine Nachverdichtung auf den großen Grundstücken und eine zusätzliche Bebauung auf bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken zu ermöglichen.

Für eine Teilfläche des B-Planes wird 2016 bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, um eine für geschützte Arten ggf. eintretende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG beurteilen zu können.

Bei mehreren Begehungen wird ein entsprechendes Untersuchungsgebiet (UG), insbesondere ein Gehöft-Gasthaus-Komplex an der Gesmolder Straße und umgebende Gehölzbiotope, auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln hin untersucht.

Bei der Erfassung werden neben streng geschützten Arten (Fledermäuse, Schleiereule) nur häufige Ubiquisten nachgewiesen und eine entsprechende Vorgehensweise im Falle der zukünftigen Eingriffsausführung formuliert (Bauzeitenregelung, Vermeidungsmaßnahmen).

2018 werden weitere, 2016 nicht untersuchte Flächen des geplanten Geltungsbereichs im Hinblick auf eine geplante Nachverdichtung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, um mögliche Beeinträchtigungen auch für diese Grundstücke beurteilen zu können.

Es wird im vorliegenden Fall eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für ausreichend erachtet, da die zusätzlichen Flächen von geringerem Umfang sind, unmittelbar an die 2016 untersuchten Flächen grenzen und strukturell sowie ökologisch vergleichbar sind. Nach einer aktuellen Inaugenscheinnahme im November 2018 kann davon ausgegangen werden, dass keine Vorkommen sensibler oder zusätzlicher artenschutzrechtlich relevanter Arten auf den Eingriffsflächen zu erwarten sind.

2 RECHTLICHE VORGABEN

Das europäische Artenschutzrecht ist 2009 in der Novelle des BNatSchG, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, übernommen worden. Demnach ist der besondere Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Diese Potenzialanalyse erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG, die entsprechende Vorschriften im Hinblick auf den besonderen Artenschutz formulieren. Sie sind Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Genehmigung bei Eingriffsvorhaben.

Die Verbotstatbestände gelten für Arten der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG Anh. IV-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Europäische Vogelarten (RICHTLINIE 2009/147/EG, Art.1-Vogelschutzrichtlinie) und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände formuliert:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützte Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).“

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden innerhalb eingeräumter Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften gewisse Einschränkungen formuliert, um in der Realität praktikable und im Aufwand tragbare Verfahrensabläufe zu ermöglichen, die sich aus den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 ergeben.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen die Verbote nicht vor, wenn

das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen (*continued ecological functionality-measures*) der Europäischen Kommission. Sie sollten bereits vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vorgesehen werden und wirksam sein.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 (5) entsprechend. Auch das für Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie geltende Schädigungsverbot liegt demnach nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Sind andere besonders geschützte Arten

betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erfüllt, müssen im Zuge einer Ausnahmeprüfung Ausnahmevoraussetzungen nach §45 BNatSchG für ein Vorhaben vorliegen.

Ausnahmen nach §45 BNatSchG

Ausnahmen können zugelassen werden

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Es dürfen zudem keine zumutbaren Alternativen gegeben sein. Ebenso darf keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population der betroffenen Art eintreten bzw. muss der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben (dabei sind auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen der FFH-Richtlinie und der V-RL zu beachten).

Nach § 67 BNatSchG ist ggf. eine Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich,

wenn

„

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

3 VORHANDENE SCHUTZGEBIETE

Nördlich des Plangebietes liegt das FFH- Gebiet „Else und obere Hase“ Gebietsnummer: 3715-331, Landesinterne Nr.: 355.

Als Arten nach Anh. II FFH-RL sind *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe] und *Lampetra planeri* [Bachneunauge] gelistet.

Es sind keine weiteren Schutzgebiete auf der B-Plan Fläche oder im direkten Umfeld vorhanden. Am nordöstlichen Rand der Fläche tangiert das Überschwemmungsgebiet der Else sehr kleinflächig ein Grundstück der B-Plan Fläche (giskris, homepage LKOS).

4 VORBELASTUNGEN UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

4.1 Geplantes Vorhaben

Geplant ist die Änderung des B-Planes, um auf teilweise bebauten Grundstücken und mehreren unbebauten Grundstücken eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

4.2 Vorbelastung

Die B-Plan Fläche liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungsstrukturen und der mehr oder weniger offenen Landschaft. Der Bereich ist von Einzelhausbebauung mit eher großen Grundstücken und Durchgrünung geprägt. Gehölze sind überwiegend randständig als Hecken vorhanden, während die größeren Flächenanteile der Gärten durch Rasenflächen dominiert werden.

Damit ist zwar die generelle Vorbelastung der menschlichen Siedlungen gegeben, die zur Verdrängung allzu empfindlicher Arten führt, andererseits bietet die Struktur der Siedlung diverse Möglichkeiten für unempfindliche, ubiquitäre Arten, die regelmäßig auch im Umfeld des Menschen leben.

Aus ökologischer Sicht kann im Hinblick auf Flora und Fauna vom Vorkommen typischer Artengemeinschaften einer nicht naturnahen, anthropogen überformten Siedlungslandschaft ausgegangen werden.

4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben ist auf den direkten Baufeldern mit dem Verlust offener, naturferner Biotopfläche (Rasenflächen) durch Bodenversiegelung und Überbauung verbunden.

Auf zwei Grundstücken wird im Falle der Bebauung die Rodung von zwei (naturfernen) Fichtengehölzen erforderlich. Brutplätze von Vögeln sind betroffen.

Auf einem Grundstück mit Tennisplatz wird im Falle der Bebauung der Abbruch von zwei kleinen Nebengebäuden erforderlich. Es sind potenzielle Gebäude-Quartiere von Fledermäusen betroffen.

Auf einem Grundstück mit Tennisplatz (Kunstbelag) entsteht durch Entsiegelung teilweise neue (offene) Biotopfläche in Form von Hausgartenfläche.

5 ERFORDERLICHER UNTERSUCHUNGSUMFANG

Für die B-Plan Fläche wird eine Potenzialanalyse erstellt, um die Betroffenheit dort vorkommender Arten zu bewerten.

Im Jahr 2016 wurden auf Teilflächen des B-Planes Fledermäuse und die Avifauna erfasst. Es wurden dort zwei Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus) in ihren Jagdrevieren, mit der Schleiereule eine streng geschützte Eulenart als Nahrungsgast in einer ehemaligen Scheune nachgewiesen. Daneben werden ubiquitäre, ungefährdete Vogelarten nachgewiesen.

In der Potenzialanalyse wird eine mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen für FFH-Anhang IV Arten, national streng geschützte Arten und europäische Vogelarten V-RL Art. 1 betrachtet.

Umfang der Untersuchung 2018:

- Biotopkartierung als Bewertungsgrundlage
- Inaugenscheinnahme der Biotope hinsichtlich der generellen Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Untersuchung Altgehölze als Quartierstandort für Fledermäuse (Höhlenbäume)
- Untersuchung von zwei kleinen Nebengebäuden am Tennisplatz von außen (potenzielle Quartierstandorte)
- Untersuchung von zwei Fichtengehölzen auf Höhlenbäume und potenzielle Nutzung durch Vögel

2018 werden für die Restflächen des B-Planes schwerpunktmäßig wiederum die Fledermäuse und die Avifauna und potenzielle Vorkommen berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Beurteilung der Flächen im Hinblick auf die im Verzeichnis des NLWKN (vgl. THEUNERT 2008 a/b) aufgeführten, anderen Tier- und Pflanzengruppen.

Als Grundlage für die Potenzialanalyse wird im November 2018 eine Biotopkartierung durchgeführt (s. Biotoptypenkarte). Ebenso werden vor Ort die Biotope und andere Strukturen (Gebäude, Bäume) auf ihre Eignung als Quartier für Fledermäuse oder Niststätten für Vögel untersucht. Denn einerseits ist bei der Umnutzung der Tennisplatzfläche und einer Bebauung die Beseitigung von zwei kleineren Nebengebäuden erforderlich, andererseits müssen auf zwei anderen Grundstücken im Falle der Bebauung Fichtengehölze gerodet werden.

6 DATENRECHERCHE

- KRÜGER et. al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008
- NLWKN (2007), GARVE, E, (Verf.) (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nieders., Heft 34 (2007)
- NLWKN (2008a), THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2008), Hannover.
- NLWKN (2008b), THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil B: Wirbellose Tiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 4 (4/2008), Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010)

- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 31. Jg., Nr. 1 (1/2011)
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien, Fische – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 3 (3/2013)
- NLWKN (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brutvögel, Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2 (2/2013)

7 BIOTOPTYPEN

1.22.1 WZF Sonstiger Fichtenforst

An der Viktoriastraße stockt ein alter (stark gestörter) Fichtenbestand mit Sträuchern (Schwarzer Holunder, Brombeere) in der Strauchschicht und nitrophiler Krautflur. Die Fichten sind in einem schlechtem Zustand.

12.4.1 HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs

In einem Großen Hausgarten westlich der Viktoriastrasse stehen Gehölzbestände mit alten Scheinzypressen, die daher hier gesondert ausgewiesen werden. Es finden sich Durchmesser (1 Meter Höhe) bis zu ca. 50 cm. Zusätzlich sind einzelne ältere Laubgehölze vorhanden (Stieleiche 40 cm, Birke 50 cm, Korkenzieherweide 45 cm).

In einem größeren Garten nördlich Papenbreede steht als Grenze zum Nachbargrundstück eine markante Reihe sehr alter Fichten mit Durchmessern bis 50 cm sowie Hasel und Schwarzer Holunder als Unterwuchs an.

Am Nordrand des Tennisplatzes findet sich am Weg eine Baumgruppe mit älteren Kiefern, Ahorn und Birken (Durchmesser 25-45 cm) und Schwarzem Holunder, Hasel, Flieder und Forsythie als Strauchschicht.

12.1 GR Scher- und Trittrasen

In den großen Hausgärten und als lokale Begleitstreifen sind im Gebiet großflächig intensiv gepflegte Rasenflächen dominant.

12.2.3 BZH Zierhecke

Ein großer Hausgarten im Osten der Fläche fällt durch eine Konzentration von Zierhecken (Einfriedung) mit der standortfremden und nicht bodenständigen Scheinzypresse auf.

12.3. HS Gehölz des Siedlungsbereichs

An der Papenbreede befindet sich ein (Garten-) Grundstück mit kleinem Fichtengehölz. Zur Straße hin stehen einige Blautannen. Die Fichten sind überwiegend mit Efeu berankt und in einem schlechtem Zustand.

12.6.3 PHG Hausgarten mit Großbäumen

Westlich der Viktoriastraße liegt der sehr große, von alten Scheinzypressen geprägte Hausgarten des dortigen Gehöftes.

Andere Hausgärten weisen zumindest randständig einzelne Großbäume auf.

13.1.1 OVS Straße

Viktoriastraße, Papenbreede

13.1.3 OVP Parkplatz

An der Einmündung Papenbreede und am Tennisplatz sind gepflasterte Parkflächen vorhanden.

13.1.11 OVW Weg

Entlang der Else befindet sich ein Fuß- und Radweg.

13.2.3 OFS Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen

Der vorhandene Tennisplatz hat einen Kunstbelag.

13.7.2 OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet

Die B-Plan Fläche liegt am Ortsrandbereich im Übergang zwischen der mehr oder weniger geschlossenen, lockeren Einzelhausbebauung an der Papenbreede und einer nach Norden und Westen mehr oder weniger offenen Landschaft mit Einzelgehöften und Wohnhäusern.

13.8.1 ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft

An der Gesmolder Straße liegt ein alter Gebäudekomplex, der als ehemaliges Gehöft in Verbindung mit einer Bewirtungseinrichtung (Gaststätte/Saalbetrieb) beschrieben werden kann. Es sind mehrere Nebengebäude (Scheunen, Garagenzeile) vorhanden.

7.1 Interpretation/Prognose Biotope

Die Biotoptypenkartierung hat gezeigt, dass durch die B-Plan Änderung und eine geplante Nachverdichtung nur unempfindliche und ökologisch geringwertige Biotopflächen und ihre Artengemeinschaften betroffen sind.

Gemäß dem Vorentwurf der Stadt Melle werden zum einen offene Gartenflächen mit Scherrasen überbaut, zum anderen werden zwei standortfremde Fichtengehölze sowie ein Tennisplatz mit Kunstbelag an der Viktoriastraße und ein Parkplatz (Pflaster) an der Papenbreede in Anspruch genommen. Weitere (Alt-) Gehölze sind nicht betroffen.

8 FLEDERMÄUSE

Alle Fledermausarten sind als FFH-Arten streng geschützt.

Im Zuge der Bebauung von zwei Grundstücken mit Fichtengehölzen wäre die Beseitigung von Bäumen erforderlich. Einige Fledermausarten beziehen Quartiere bevorzugt in Bäumen. Diese Gehölze und andere Altgehölze im B-Plan Gebiet werden auf Höhlen als potenzielle Fledermausquartiere hin untersucht (z. B. Spechthöhlen, Ausfaltungen, Stammrisse).

Im Falle der Bebauung des Tennisplatz-Grundstückes wäre die Beseitigung zweier Nebengebäude erforderlich. Einige Fledermausarten beziehen Quartiere bevorzugt in Gebäuden verschiedener Art.

(zu Quartieren z.B. SCHÖBER & GRIMMBERGER 1984, BRAUN & DIETERLEIN 2003, MEINIG et. al. 2009, DIETZ et. al. 2016).

8.1 Ergebnisse Fledermäuse

2016 wurden zwei Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus), die eine Affinität zu Gebäuden als Quartierstandort haben, auf dem damals untersuchten Teil des B-Plan Gebietes in ihren Jagdrevieren nachgewiesen. Quartiere wurden 2016 nicht festgestellt, konnten für den Gehöft-Gaststätten Komplex an der Gesmolder Straße aber nicht ausgeschlossen werden.

2018 werden die übrigen Flächen auf die potenzielle Eignung für Fledermäuse hin beurteilt. Die gesamte B-Plan Fläche ist aufgrund der Durchgrünung und der zahlreichen Gehölzstrukturen in der Gesamtheit als Jagdraum der lokal vorkommenden Fledermäuse anzusehen. Ein Vorkommen weiterer Arten im B-Plan Bereich kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Altgehölze werden auf ggf. vorhandene Höhlen untersucht. Höhlen oder andere für Fledermäuse geeignete Hohlräume sind nicht vorhanden.

Ein Tennisplatz mit Nebengebäuden an der Viktoriastraße soll ebenfalls zur Bebauung freigegeben werden. Eine Sichtung von außen ergibt, dass in den Nebengebäuden (Umkleide, Lagerraum) Hohlräume (Spalten Dachbereich) als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) vorhanden sind. Als Winterquartier sind diese Gebäude ungeeignet. Möglicherweise dienen Spalten als temporäre Zwischenquartiere während der sommerlichen Aktivitätszeit.

8.2 Interpretation/Prognose Fledermäuse

Die zusätzliche Bebauung der Grundstücke erfolgt überwiegend auf vorhandenen Rasenflächen, die für Fledermäuse eine eingeschränkte Bedeutung innerhalb der Biotopkomplexe der lokalen Jagdreviere besitzen. Randständige Gehölze, die abgeflogen werden, sind nicht betroffen.

Zwei Fichtengehölze, die im Falle der Bebauung der entsprechenden Grundstücke beseitigt werden müssen, besitzen aufgrund ihrer Ausprägung eine geringe Bedeutung als Teil der lokalen Jagdreviere. Es werden überwiegend die Grenzlinien als Leitstrukturen umflogen.

Es werden keine Höhlenbäume oder Bäume mit Potenzial als Quartierstandort für Fledermäuse beseitigt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 10) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna durch die Eingriffe ausgeschlossen werden.

9 AVIFAUNA

Generell sind alle Gehölze und im B-Plan Gebiet als Niststätten für entsprechende Vogelarten geeignet.

9.1 Ergebnisse Avifauna

Es ist davon auszugehen, dass in einigen Gehölzen der B-Plan Fläche die siedlungstypischen, häufigen Vögel vorkommen, die auch 2016 auf den untersuchten Flächen nachgewiesen wurden.

In den Fichtengehölzen werden aktuell keine Horste von Greifvögeln oder Großnester von Krähen oder Elstern gefunden, die für eine sekundäre Nutzung durch Eulen oder Falken geeignet sind. Eine Eignung als Horststandort für größere Greifvögel, z.B. für den Mäusebussard, kann ausgeschlossen werden.

Einzelne Nester der Amsel, Ringeltaube und vermutlich der Türkentaube sind in den Fichten vorhanden. Sie könnten z.B. durch die Waldohreule als Nestunterlage genutzt werden.

9.2 Interpretation/Prognose Avifauna

Die potenzielle Nutzung der Fichtengehölze als Niststandort geschützter Arten wie Waldohreule, Turmfalke oder Sperber kann 2018 nicht festgestellt werden. Da eine zukünftige Brut nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine eventuelle Rodung außerhalb der Brutsaison erfolgen, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Für ungefährdete Ubiquisten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und in den Gärten und Fichtengehölzen Nahrungsgäste und Brutvögel sind, ergibt sich eine Beeinträchtigung durch den Verlust von bisherigen Nist- und Nahrungshabitaten.

Alle potenziell vorkommenden Arten sind anpassungsfähig und können flexibel auf eine zusätzliche Bebauung und den kleinflächigen Funktionsraumverlust reagieren. Funktionsverluste werden zudem durch vielfach vorhandene Biotope gleicher Art in der Umgebung und nicht zuletzt in neu entstehenden Gärten und an Gebäuden ersetzt.

10 SONSTIGE TIERGRUPPEN

Es liegen für das Gebiet keine Angaben zu Vorkommen geschützter Arten aus anderen Tier- oder aus Pflanzengruppen vor.

Bei den Begehungen ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen anderer geschützter Arten, zumal durch eine Nachverdichtung weitgehend derzeit intensiv genutzte Rasenflächen betroffen sind. Es fehlen generell für entsprechende Arten die artspezifischen Biotopstrukturen.

Speziell im Hinblick auf Amphibien ist festzuhalten, dass die Else als Amphibiengewässer praktisch keine Bedeutung besitzt. Stillgewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden und die Bedeutung der von Überbauung betroffenen Rasenflächen als terrestrischer Teillebensraum ist als gering für Amphibien einzustufen. Die geplante Verdichtung der Bebauung kann keinen erheblichen Einfluss auf typischerweise auch in Siedlungen im Landlebensraum umherstreifende Amphibien haben.

Nördlich des Plangebietes liegt das FFH- Gebiet „Else und obere Hase“ Gebietsnummer: 3715-331, Landesinterne Nr.: 355.

Als Arten nach Anh. II FFH-RL sind *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe] und *Lampetra planeri* [Bachneunauge] gelistet.

Bislang wurden für den niedersächsischen Abschnitt der Else keine Groppen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist C – schlecht. Auch für Steinbeißer und Bachneunauge wird der Erhaltungszustand mit C – schlecht angegeben. Eine ordnungsgemäße Siedlungsentwässerung ist unter Berücksichtigung der Vermeidung von stofflichen und hydrologischen Zusatzbelastungen des Fließgewässers durchzuführen.

10.1 Interpretation/Prognose sonstige Tiergruppen

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

11 VERMEIDUNG/AUSGLEICH/CEF-MAßNAHMEN

- Es ist eine Zeitenregelung für die Beseitigung von Fichtengehölzen erforderlich (Gehölzrodung zwischen Anfang November und Ende Februar).
- Der Abbruch von zwei Nebengebäuden am Tennisplatz hat mit einer ökologischen Baubegleitung zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.
- Als CEF-Maßnahme ist die Anbringung von 2 Fledermauskästen in umgebenden Gehölzen oder an Neubauten als Ersatz für potenziell in den Nebengebäuden des Tennisplatzes vorhandene Fledermausquartiere empfehlenswert (z.B. Fledermaushöhle 2 FN der Fa. Schwegler). Die Maßnahmendurchführung kann Zeitgleich mit dem Gebäudeabbruch erfolgen.
- Eine ordnungsgemäße Siedlungsentwässerung ist unter Berücksichtigung der Vermeidung von stofflichen und hydrologischen Zusatzbelastungen des Fließgewässers durchzuführen.

12 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS

12.1 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Eine Tötung geschützter Arten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

- Erhebliche Störungen geschützter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- Mit dem Eingriff ist im Falle des Abbruchs von Gebäuden der potenzielle Verlust von Lebensstätten streng geschützter Fledermausarten verbunden und mit der Rodung von Fichtengehölzen der Verlust von Lebensstätten besonders geschützter Vogelarten verbunden.
Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Durchführung der CEF-Maßnahme kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

- Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt und werden aufgrund der Biotopausprägung (Scherrasen, Fichtenforst) ausgeschlossen. Ein Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

- Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für vorhandene Arten weiter erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen kann ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

12.2 Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

12.3 Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG

Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

12.4 Zulässigkeit des Vorhabens

Es bestehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

13 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Melle beabsichtigt das B-Planverfahren Papenbreede in Gesmold durchzuführen.

Für eine Teilfläche des B-Planes wurde 2016 bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, um eine für geschützte Arten ggf. eintretende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG aufzuzeigen.

Bei der Erfassung wurden neben streng geschützten Arten (Fledermäuse, Schleiereule) überwiegend häufige, nur besonders geschützte Arten nachgewiesen und eine entsprechende Vorgehensweise im Falle der zukünftigen Eingriffsausführung formuliert (Bauzeiten, Vermeidung).

2018 werden die vormals noch nicht untersuchten B-Plan Flächen durch diese Potenzialanalyse in die Untersuchung einbezogen, um die B-Plan Fläche nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen zu können und mögliche Auswirkungen durch eine Nachverdichtung aufzuzeigen. Es wird die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geprüft.

Dazu wird hiermit eine Potenzialanalyse vorgelegt.

Bei einem Ortstermin erfolgten eine Erfassung der Biotop und eine allgemeine Einschätzung des möglichen Arteninventars.

Die B-Plan Fläche besitzt aufgrund der Durchgrünung und zahlreicher Gehölze eine Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse und als Nahrungsraum und Brutstätte für Vögel. Höhlenbäume als potenzielle Fledermausquartiere werden nicht festgestellt.

In zwei Nebengebäuden am Tennisplatz sind Spalten als potenzielle Zwischenquartierstandorte für Fledermäuse vorhanden.

Für Fledermäuse und Vögel werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermaus-Flachkästen können parallel zu den entsprechenden Eingriffen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand lokaler Populationen der im Gebiet lebenden Arten verschlechtert sich nicht.

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Aufgestellt:

Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung
Edelkrebs Besatzkrebszucht Artenschutzkonzepte
Planungsbüro Rötger Dipl.-Ing.
Schulstrasse 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 1369
Mail: wolfgang.roetker@osnanet.de

Arbeitsgemeinschaft
Landschaftsplanung & Stadtökologie
Danzigerstr. 2
49143 Bissendorf
Tel.: 05402-3589

Badbergen den 12.12.2018

Literatur

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz v. 29. Juli 2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

BArtSchV (2005): Bundesartenschutzverordnung i. d. Fassung v. 16. Februar 2005, zuletzt geändert 21. Jan. 2013.

BRAUN & DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 – Allgemeiner Teil / Fledermäuse (Chiroptera)

DIETZ, C., D. NILL & O. v. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse –Europa und Nordwestafrika, 2. Auflage. Stuttgart.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, heft 48 1-552 + DVD, Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.

NLWKN (2007), GARVE, E, (Verf.): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nieders., Heft 34 (2007)

NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 31. Jg., Nr. 1 (1/2011), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien, Fische – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 3 (3/2013), Hannover.

NLWKN (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brutvögel, Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2 (2/2013), Hannover.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.

RICHTLINIE 92/43/EWG d. Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen - Schützen. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 265 Seiten.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2008), Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil B: Wirbellose Tiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 4 (4/2008), Hannover.

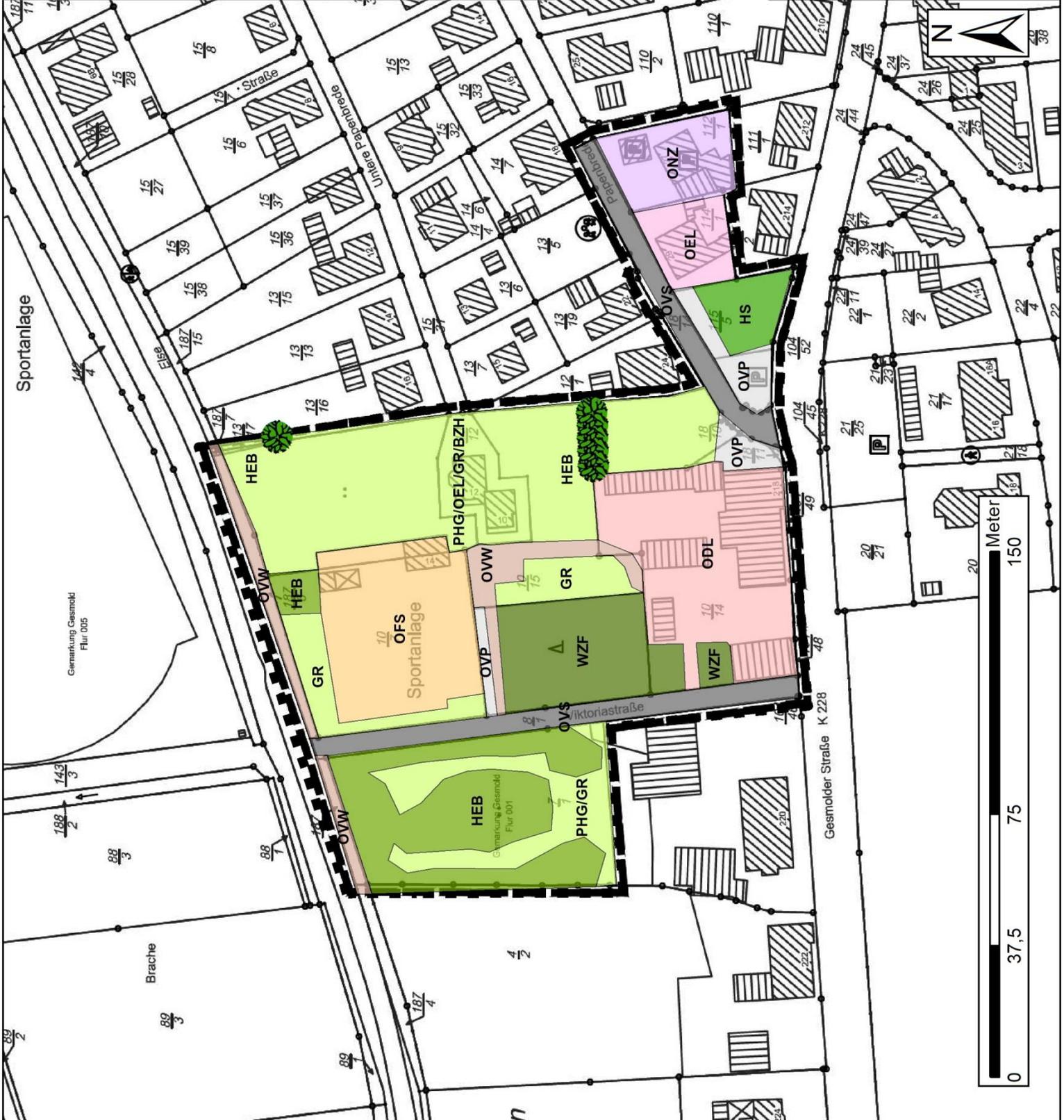
Legende

Biotoptypen nach Drachenfels (2016)

- WZF - Fichtenforst
- HS - Gehölze des Siedlungsbereichs
- HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- PHG - Hausgarten mit Großbäumen
- OEL - Locker bebautes Einzelhausgebiet
- GR - Scher- u. Trittrassen
- BZH - Zierhecke
- ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OEL - Locker bebautes Einzelhausgebiet
- ONZ - Sonst. öffentl. Gebäude (hier: Feuerwehr)
- OFS - Befestigte Freifläche (hier: Tennisplatz)
- OVW - Weg
- OVP - Parkplatz
- OVS - Straße

weitere Planzeichen:

- HEB - Einzelbaum/Baumreihe
- Untersuchungsraum



Auftraggeber: Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle

Projekt: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Karte: Biotoptypen Papenbreite

Planverfasser:

QR

Verfahren nach § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Maßstab
1:1.500